PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

(gem. § 9 BauGB, § 73 LBO und BauNVO)

A. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
MD/E EINGESCHRÄNKTES DORFGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL
(0.5) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
O OFFENE BAUWEISE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
$a_{1/2}$ ABWEICHENDE BAUWEISE (SIEHE TEXTTEIL)

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO)

BAULINIE
BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRS-FLÄCHE
FAHRBAHN
GEHWEG

VERKEHRSFLÄCHE OHNE TRENNUNG DER VERKEHRSARTEN

GEH- UND RADWEG OHNE LANDWIRTSCHAFT-LICHEN VERKEHR

P *PARKPLÄTZE*

ZUFAHRT / ZUFAHRTSVERBOT

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN
(§ 9 Abs.1 Nr. 12, 13, 14 und Abs.6 BauGB)

VORHANDENER KANAL
TRAFOSTATION

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
PRIVATE GRÜNFLÄCHE

LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN (§ 9 Abs.1 Nr.25 und Abs. 6 BauGB)

a/b FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
BAUMSTANDORTE
HECKEN (SICHTSCHUTZ)

SONSTIGE PLANZEICHEN

GA GARAGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

*LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DES VERSORGUNGS-*TRÄGERS (Stadt Bruchsal)
(§ 9 Abs.1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
(§ 1 Abs.4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER *FIRSTRICHTUNGEN*

GEBÄUDEHAUPTAUSRICHTUNG; HAUPTFIRSTVERLAUF

SICHERHEITSABSTAND (VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN)

SICHTWINKEL; ANPFLANZUNGEN MAX. 0,7 m HOCH

BAUFLÄCHEN MIT BESONDEREN VORKEHRUNGEN GEGEN VERKEHRSLÄRM

MAUER, HÖHE = 2,00 m (ZWINGEND)

HINWEISE

GRUNDSTÜCKSGRENZE

BESTEHENDENES GEBÄUDE

PFLASTERUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHNEIGUNG

BESTÄTIGUNGEN

PLANUNTERLAGE (HINWEIS)

DIE KARTE ALS AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER HAT DEN STAND VOM 24.5.93

ENTWURF UND BEARBEITUNG

DIPL. ING. REINHARD PRÖLL
PFISTERGRUND 2
76227 KARLSRUHE
TEL. 0721 / 49 40 71

STADT BRUCHSAL
STADTPLANUNGSAMT
BRUCHSAL, DEN 10.05.1989
GEÄNDERT AM 23.01.90, 24.05.93

JÜRGEN MÜLLER, DIPL. ING.

AUSFERTIGUNG :

DIE RICHTIGKEIT DER ANGABEN ZUM VERFAHREN IM TEXTEIL SOWIE DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN DARSTELLUNGEN DIESES PLANES MIT DEM GEMEINDERATBESCHLUSS (SATZUNGSBESCHLUSS) VOM 15.03.1994 WERDEN BESTÄTIGT:

STADT BRUCHSAL; BÜRGERMEISTERAMT
BRUCHSAL; DEN 05.05.1994

GEZ: BERND DOLL

BERND DOLL, OBERBÜRGERMEISTER

ANZEIGE BZW: GENEHMIGUNGSVERMERK (§ 11 BauGB)

INKRAFTTRETEN (§ 12 BauGB)

DER DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 15.03.1994 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 BAUGB (§ 73 LBO, § 2 ABS. 6 BAUGB - MASSNAHMENG) MIT BEKANNTMACHUNG AM 07.05.1994 IN KRAFT GETRETEN.

STADTPLANUNGSAMT BRUCHSAL
BRUCHSAL; DEN 10.05.1994

JÜRGEN MÜLLER, DIPL.ING.

STADT BRUCHSAL
GEMARKUNG BÜCHENAU

BEBAUUNGSPLAN
" KLEINFELD "

N

FASSUNG: 24.05.1993

RECHTSFESTSETZUNGEN M. 1 : 500